



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

KUNDENINFORMATIONEN der Bayerischen Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus

2-facher Bonus für Ihren Garten Steuervorteil Privatgarten



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden nun durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen werden damit seit 1. Januar 2009 mit einer Steuer-rückzahlung bis zu **4.000 Euro** gefördert.

Auf Lohnkosten für **handwerkliche Tätigkeiten**, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen, lockt nun ab dem 1. Januar 2009 ein erhöhter Steuerbonus: 20 Prozent von maximal 6.000 Euro – also maximal weitere 1.200 Euro!

Sie entscheiden hierbei, welchen Steuervorteil Sie in Anspruch nehmen, da für **eine** Rechnung jeweils nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung **oder** handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden kann.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet einen sehr hohen Anteil Lohnkosten.

Er rechnet z. B. netto 1.980 Euro ab; einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 Prozent ergeben sich 2.356,20 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 Euro, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Lohnkosten	1.980,00 €
+ 19 % MwSt.	376,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	471,24 €

Wenn die Arbeitsleistung (Lohnkosten) einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 Euro beträgt, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 Euro nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

Maximaler Steuerbonus	4.000,00 €
------------------------------	-------------------

bei Lohnkosten in Höhe von **20.000 €** (einschließlich MwSt.)

Beispiel 2: Gartenmodernisierung

Der erhöhte Bonus seit 01.01.2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert Ihren Hauseingang und berechnet Ihnen netto 4.600 Euro. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt im Beispiel 2.450 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 2.915,50 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 583,10 Euro, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	4.600,00 €
anrechenbare Lohnkosten	2.450,00 €
+ 19 % MwSt.	465,50 €
Summe brutto	2.915,50 €
20 % Steuerbonus	583,10 €

Maximal können Sie auch hier für **6.000 Euro** Lohnkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20 % geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege.

Sie haben also die Möglichkeit, **bis zu 5.200 Euro Steuerbonus** zu genießen, sowohl **4.000 Euro für die Gartenpflege** als auch **1.200 Euro für die Erhaltung, Renovierung und Modernisierung des Gartens**.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

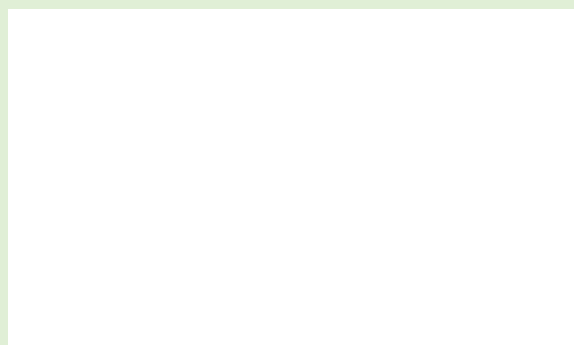
- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt.
- In der Rechnung sind die Lohnkosten getrennt auszuweisen.
- Für die Nutzung der neuen Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.
- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.

Mitgliedsbetriebe des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.



Ihr Experte für Garten und Landschaft



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**